

Interne Stellungnahmen städtische Ämter zum Planfeststellungsverfahren Dossenheimer Landstraße

Anlage 1a)

Folgende Aussagen sind planfeststellungsrelevant:

1. Tiefbauamt (Anlage 1b Seite 6):

„Im Erläuterungsbericht (Anlage 1) ist die Lärmschutzwand in exakterer Ausführung zu beschreiben.“

Aus diesem Grund ist für die Lärmschutzwand „zum Steinberg“ eine Variantenprüfung der Fundamentsicherung geringstmöglichen Eingriffes in den Bestand durchzuführen sowie die Auswirkung der Fundamentsicherung zu untersuchen.

2. Tiefbauamt (Anlage 1b Seite 6):

„Die Planfeststellungsgrenze verläuft teilweise auf Privatgrundstücken. Es fehlt eine Begründung der jeweiligen Notwendigkeit und ein Nachweis der Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern (betrifft Unterlagen 7-1; Tabelle Spalte 11).“

Die Begründung der Notwendigkeit und den Nachweis der Abstimmung wird wie gefordert nachgereicht.

3. Amt für Verkehrsmanagement (Anlage 1b Seite 6):

„Am Hans-Thoma-Platz sollen die beiden Mittelinseln verbreitert werden. Dadurch wird der westliche Gehweg verschmälert.“

Die Mittelinseln liegen nur teilweise im Planfeststellungsbereich. Für den Planfeststellungsbereich wird dies wie gefordert berücksichtigt.

4. Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Anlage 1b ab Seite 7)

- a) „Die Standorte der als Ausgleich zu pflanzenden Bäume, die nicht im Straßenraum der Dossenheimer Landstraße gepflanzt werden, müssen so gewählt werden, dass jedem Baum zur Realisierung eines nachhaltigen und dauerhaften Ausgleichs mindestens 16m² Grundfläche als Entwicklungsraum zur Verfügung stehen.“

- b) Um die Störwirkungen durch Licht für Menschen, Pflanzen und Tiere (Insekten, Vögel, Fledermäuse), die „Lichtverschmutzung“, nach Einbruch der Dunkelheit zu vermindern, sollten bei der Beleuchtung von Wegen und Gebäuden UV-arme, nach unten abstrahlende LED-Leuchten mit bernsteinfarbener (2.000 Kelvin) bis warm-weißer (maximal 3.000 Kelvin) Lichtfarbe (z.B. „PC amber“-LED) verwendet werden. Hierbei ist § 21 Abs. 3 NatSchG BW für Beleuchtung an öffentlichen Wegen und Plätzen zu beachten.
- c) Eine ökologische Baubegleitung ist unabdingbar während des Fällzeitraums und bei der Neuanlage der Ausgleichsgehölze. Entsprechende Protokolle sind dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie vorzulegen.
- d) Die vorgesehenen Baumfällungen sind nochmals zu überprüfen, in Frage zu stellen und zu minimieren (z.B. an der Lärmschutzwand und die Linde an der Straße zum Steinberg).
- e) Die Erklärung zur Baumschutzsatzung für die 9 Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, ist vorzulegen.
- f) Vor der Planfeststellung darf nicht mit der Fällung/ Rodung begonnen werden.
- g) Die Baumfällungen und Heckenrodungen sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen (ab 1.10. - 28.02.)
- h) Die Aufhängung zweier weiterer Nisthilfen für Vögel (Bruthöhlen mit Marderschutz) auf dem Flurstück 16183 in 3m Höhe und Südostausrichtung, im Baumbestand und nicht am Ostrand des Flurstücks, ist ergänzend umzusetzen.
- i) Vor Baubeginn ist eine erneute Prüfung auf das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) durchzuführen.
- j) Es wird angeregt, zusätzlich zu den 4 Hochstämmen, im Zuge des Vorhabens „barrierefreier Umbau Haltestelle Rohrbach-Süd“ zwei weitere hochstämmige Obstbäume auf einem kommunalen Grundstück im nicht für die Busstraße benötigten Raum zu pflanzen.
- k) Durch die Ersatzpflanzungen, die nicht zusammenhängend am selben Ort durchgeführt werden können, ist nur ein Teilausgleich möglich. Dieser hat noch dazu ein „Timelag“ von ca. 10 Jahren. Daher erscheinen die geplanten Maßnahmen in ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion nicht ausreichend.

- I) Die Durchführung sowie ein Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen nach 3 und 5 Jahren ist vollumfänglich zu erbringen. Das Ergebnisprotokoll ist dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie zum jeweiligen Zeitpunkt vorzulegen.“

Die geforderten Auflagen sollen wie gefordert berücksichtigt werden.

Anlage 1b)

Eingang	Amt	Antwort	Abwägung
23.08.2021	Amt für Stadtentwicklung und Statistik	„Keine Betroffenheit“	—
08.09.2021	Stadtplanungsamt	<p>- Keine Bedenken</p> <p>- Sollten die Fahrgastunterstände nicht mit begrünten Dächern ausgeführt werden können, sollen die stadtweit standardmäßig vorgesehenen und bereits zahlreich vorhandenen Fahrgastunterstände des Typs Kienzler K13 (Konstruktion Stahl im Farbton DB 703, Glasverkleidung und Glasdach) zur Ausführung kommen.</p> <p>- Im Sommer 2021 erfolgte eine Abstimmung zwischen dem Stadtplanungsamt und der rnv zu Standorten, Bauformen und Farbton von neuen Fahrleitungsmasten. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind in die Ausführung zu übernehmen.</p>	<p>Wird als Anmerkung aufgenommen.</p> <p>Wird als Anmerkung aufgenommen.</p>
16.09.2021	Bürger- und Ordnungsamt	„Keine Anmerkungen“	—

22.09.2021	Fahrgastbeirat	<ul style="list-style-type: none"> - Der Planung wird zugestimmt. - Bei den Fahrgastunterständen sollten möglichst viele Sitzmöglichkeiten (vier Sitze) geschaffen werden. 	Wird als Anmerkung aufgenommen.
29.09.2021	Amt für Liegenschaften und Konversion	<ul style="list-style-type: none"> - Der erforderliche Grunderwerb zur Umsetzung der Maßnahme ist erfolgt. - Erwerb der noch zu vermessenden Teilfläche des Flst. Nr. 11107 mit ca. 96 m² mit Kaufvertrag UR W 1845/2020 vom 24.11.2020 (Erwerbsvormerkung im Grundbuch eingetragen; Vermessung und Auflassung erfolgen nach Abschluss Baumaßnahme). - Verkauf Flst. Nr. 11111/2 mit 228 m² an HSB abgeschlossen. - Auf den Grunderwerb am Garagenstück Flst. Nr. 16124 wird aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse sowie einer fehlenden Verkaufsbereitschaft in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den Planungsämtern verzichtet. 	<p>Wird nicht in die Stellungnahme aufgenommen.</p> <p>Wird nicht in die Stellungnahme aufgenommen.</p> <p>Wird nicht in die Stellungnahme aufgenommen.</p>
06.10.2021	Amt für Verkehrsmanagement	- Zustimmung zur Planung wird erteilt.	

		<ul style="list-style-type: none"> - Am Hans-Thoma-Platz sollen die beiden Mittelinseln verbreitet werden. Dadurch wird der westliche Gehweg verschmälert. 	<p>Planfeststellungsrelevant und wir daher in die Stellungnahme aufgenommen. Die Mittelinseln liegen nur teilweise im Planfeststellungsbereich. Für den Planfeststellungsbereich wird dies wie gefordert berücksichtigt.</p>
15.10.2021	Tiefbauamt	<ul style="list-style-type: none"> - Im Erläuterungsbericht (Anlage 1) ist die Lärmschutzwand in exakterer Ausführung zu beschreiben. - Einwand: Die Planfeststellungsabgrenzung verläuft teilweise auf Privatgrundstücken. Es fehlt eine Begründung der jeweiligen Notwendigkeit und ein Nachweis der Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern (betrifft Unterlagen 7-1; Tabelle Spalte 11). - In der Übersichtskarte (Anlage 2) ist die Beschriftung der Alexander-Colin-Str. in der Übersichtskarte zu ergänzen. - Anmerkungen zu den Lageplänen Bestand, Planung, Leitungen sowie zu den Querschnitten. - Anmerkungen zu den Anlagen 5 und 6 betreffend - Anmerkungen zu den Lageplänen Grunderwerb 	<p>Diese Anmerkung ist als planfeststellungsrelevant einzustufen und wir daher in die Stellungnahme aufgenommen. Demnach ist für die Lärmschutzwand „zum Steinberg“ eine Variantenprüfung der Fundamentsicherung geringstmöglichen Eingriffes in den Bestand durchzuführen sowie die Auswirkung der Fundamentsicherung zu untersuchen.</p> <p>Planfeststellungsrelevant und wird daher in die Stellungnahme aufgenommen.</p> <p>Wird als Anmerkung für den weiteren Planungsverlauf aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen konnten im Gespräch am 07.10.2021 zwischen rnv, Büro Ramboll, Amt 66 und Amt 81 besprochen werden und fließen in den weiteren Planungsverlauf mit ein. Diese sind jedoch nicht planfeststellungsrelevant.</p>

		<p>b) Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung Teil 2; Berechnung und Beurteilung der Schwingungsimmissionen v. 06.01.2021:</p> <p>Es ist die Anordnung einer elastischen Oberbauform entsprechen Kapitel 7 des Untersuchungsberichtes erforderlich.</p> <p>c) Schall- und Schwingungstechnische Untersuchung Teil 3; Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen während der Bauarbeiten auf Basis der AVV Baulärm vom 04.03.2020:</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens ist das Amt 31 <u>frühzeitig</u>, d.h. bereits in der Planungsphase der Baustelle einzubinden, um die notwendigen Schallschutzmaßnahmen (s. Kapitel 7 des Untersuchungsberichtes) abzustimmen /festzulegen. Außerdem ist eine gutachterliche, schalltechnische Begleitung der gesamten Baumaßnahme durch einen Sachverständigen für Schall- und Erschütterungsimmissionen bereits in der Planungsphase, aber auch während der Ausführung, durchzuführen. Wie bereits eingeplant, wird dieser Sachverständige zugleich als Immissionsschutzbeauftragter eingesetzt, der etwaigen Beanstandungen oder Fragen der Anlieger zum Schall- und Erschütterungsschutz nachgeht.</p> <p>d) Schalltechnische Untersuchung Teil 5; Berechnung und Beurteilung der Luftschallimmissionen aus dem</p>	<p>Wird als Anmerkung aufgenommen.</p> <p>Wird als Anmerkung aufgenommen.</p>
--	--	--	---

		<p>Umleitungsverkehr anhand der Grenzwerte zur Bewertung der Gesundheitsgefährdung vom 21.12.2020:</p> <p>Hier sind geeignete Maßnahmen, z.B. die Reinigung der Straßen und die Bindung des Staubs durch Wasser zu treffen, um die Beeinträchtigung der Nachbarschaft auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>- <u>Energie und Klimaschutz:</u> Bezüglich des Potenzials zur Nutzung von erneuerbaren Energien wurde folgender Vorschlag eingebracht: Beim Betrachten des Lageplanes der Haltestelle Burgweg entstand die Idee, die Haltestelle mit einer PV-Anlage oberhalb der Fahrleitungen und Bahnsteige zu überspannen. Das wäre eine Fläche von rund 70 m * 11 m = 770 m² und einer PV-Leistung von 100 – 120 kW. Solch eine hohe und weit spannende Dachkonstruktion ist zwar nur zum kleineren Teil durch den PV-Ertrag refinanzierbar, brächte aber auch einen Doppelnutzen als Wetterschutz und Montagekonstruktion für die Bahnsteigbeleuchtung.</p> <p>- <u>Natur- und Landschaftsschutz:</u> Die umfänglichen Fällungen großkroniger Laubbäume wie der Linden vor der Lärmschutzwand wird als kritisch betrachtet. Diese sind vital, erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt und wurden als Sichtschutz und zur landschaftsästhetischen Aufwertung an dieser Stelle gepflanzt. Das jetzt zum Teilausgleich der Gehölzverluste vorgesehene Flurstück 16183 ist bereits dicht mit Gehölzen</p>	<p>Wird als Anmerkung aufgenommen.</p> <p>Wird der rnv als Vorschlag übermittelt.</p>
--	--	--	---

		<p>bewachsen und ist daher als Standort für weitere Streuobstbäume suboptimal.</p> <p>Es wird angeregt, zusätzlich zu den 4 Hochstämmen, im Zuge des Vorhabens „barrierefreier Umbau Haltestelle Rohrbach-Süd“ zwei weitere hochstämmige Obstbäume auf einem kommunalen Grundstück im nicht für die Busstraße benötigten Raum zu pflanzen.</p> <p>Die Durchführung sowie ein Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen nach 3 und 5 Jahren ist vollumfänglich zu erbringen. Das Ergebnisprotokoll ist dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie zum jeweiligen Zeitpunkt vorzulegen.</p> <p>Der Gehölzbestand auf Flurstück 16180, das zur Baustelleneinrichtung mit genutzt werden soll, ist soweit wie möglich zu erhalten. Für die dort entfallenden Gehölze ist an gleicher Stelle anschließend eine gleichwertige Ersatzpflanzung durchzuführen.</p> <p>Artenschutz: die beschriebene Aufhängung von Nisthilfen ist nachzuweisen, mit Foto und präziser Lokalisierung. Die jährliche Reinigung der Kästen muss gewährleistet sein und nachgewiesen werden.</p> <p>Die kartierten 12 Brutvogelarten, fast alles Freibrüter, werden ihre Bruthabitate durch die Gehölzrodungen verlieren. Durch die Ersatzpflanzungen, die nicht zusammenhängend am selben Ort durchgeführt werden können, ist nur ein Teilausgleich möglich. Dieser hat noch</p>	<p>Planfeststellungsrelevant</p> <p>Planfeststellungsrelevant</p> <p>Wird als Anmerkung aufgenommen.</p> <p>Wird als Anmerkung aufgenommen.</p>
--	--	--	---

		<p>dazu ein „Timelag“ von ca. 10 Jahren. Daher erscheinen die geplanten Maßnahmen in ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion nicht ausreichend.</p> <p>Ersatzpflanzungen/Ersatzmaßnahmen: Ein Ausgleich der gerodeten Bäume um das 1,8-fache, wie im LBP beschrieben, orientiert sich lediglich an der Anzahl der Bestandsbäume im Verhältnis zu den neu zu pflanzenden Bäumen. Die im Straßenraum neu gepflanzten Bäume (zumal als fastigiata-Formen) können nur einen Bruchteil der ökologischen Funktionen der gefälltten großkronigen Bäume erbringen. Dies sehen wir kritisch. Die Neupflanzung von 12 Laubbäumen in der Dossenheimer Landstraße ist zur Ortsbildaufwertung, für Klimaschutz und „Landschaftsästhetik“ und für die Umweltqualität der Anwohner positiv zu werten. Die 12 geplanten Baumscheiben mit insgesamt 91m² Fläche, die zum Wurzelraumschutz mit Luftkammerplatten belegt werden, sind keine vollwertige, anrechenbare Entsiegelung, sondern eher eine Teilentsiegelung und eine Notwendigkeit für die Überlebensfähigkeit der künftigen Bäume.</p> <p>Auflagen: Rechtsgrundlage für die nachfolgenden Auflagen sind: § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. §§ 39, 44 BNatSchG, § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Heidelberg</p> <p>1) Die Standorte der als Ausgleich zu pflanzenden Bäume, die nicht im Straßenraum der Dossenheimer Landstraße gepflanzt werden, müssen so gewählt werden, dass jedem Baum zur</p>	<p>Planfeststellungsrelevant</p> <p>Wird als Anmerkung aufgenommen.</p> <p>Die folgenden Auflagen sind planfeststellungsrelevant.</p>
--	--	---	---

		<p>Realisierung eines nachhaltigen und dauerhaften Ausgleichs mindestens 16m² Grundfläche als Entwicklungsraum zur Verfügung stehen.</p> <p>2) Um die Störwirkungen durch Licht für Menschen, Pflanzen und Tiere (Insekten, Vögel, Fledermäuse), die „Lichtverschmutzung“, nach Einbruch der Dunkelheit zu vermindern, sollten bei der Beleuchtung von Wegen und Gebäuden UV-arme, nach unten abstrahlende LED-Leuchten mit bernsteinfarbener (2.000 Kelvin) bis warm-weißer (maximal 3.000 Kelvin) Lichtfarbe (z.B. „PC amber“-LED) verwendet werden. Hierbei ist § 21 Abs. 3 NatSchG BW für Beleuchtung an öffentlichen Wegen und Plätzen zu beachten.</p> <p>3) Eine ökologische Baubegleitung ist unabdingbar während des Fällzeitraums und bei der Neuanlage der Ausgleichsgehölze. Entsprechende Protokolle sind dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie vorzulegen.</p> <p>4) Die vorgesehenen Baumfällungen sind nochmals zu überprüfen, in Frage zu stellen und zu minimieren (z.B. an der Lärmschutzwand und die Linde an der Straße zum Steinberg).</p> <p>5) Die Erklärung zur Baumschutzsatzung für die 9 Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, ist vorzulegen.</p>	
--	--	---	--

		<p>6) Vor der Planfeststellung darf nicht mit der Fällung/Rodung begonnen werden.</p> <p>7) Die Baumfällungen und Heckenrodungen sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen (ab 1.10. - 28.02.)</p> <p>8) Die Aufhängung zweier weiterer Nisthilfen für Vögel (Bruthöhlen mit Marderschutz) auf dem Flurstück 16183 in 3m Höhe und Südostausrichtung, im Baumbestand und nicht am Ostrand des Flurstücks, ist ergänzend umzusetzen.</p> <p>9) Vor Baubeginn ist eine erneute Prüfung auf das Vorkommen von Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) durchzuführen.</p>	
--	--	--	--